

## **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Haselbachtal**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 69 Absätze 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 1. Dezember 2015 unter Beschluss-Nummer 47/XII/2015 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Haselbachtal beschlossen:

### **§ 1 - Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind
  1. Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  2. Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung bzw. Anforderung der Feuerwehr und endet zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus oder mit Beginn eines folgenden Einsatzes.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte eines Gebäudes, eines Gebäudeteils, einer Anlage oder einer Fläche.

### **§ 2 - Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Gemeindefeuerwehr im Sinne von § 6 und § 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Haselbachtal. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### **§ 3 - Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen von § 22 Absatz 6, § 23 und § 69 Absatz 2 SächsBRKG erhoben:

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
2. Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
3. Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
4. Brandsicherheitswachen
5. Brandverhütungsschauen
6. abgebrochene Einsätze infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

### **§ 4 - Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage von § 69 Absatz 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren erhoben.
- (2) Wenn § 5 nicht etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren erhoben:
  1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
  2. Die Mitwirkung bei und Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
  3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und / oder Verbrauch.
  4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und / oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

### **§ 5 - Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren und Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.
- (3) Der Kostenersatz setzt sich soweit nichts anderes bestimmt ist aus den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr und den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge zusammen.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Angehörigen der Feuerwehr, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen dem Einsatz direkt zuordenbare Kosten, so sind diese in voller Höhe zusätzlich zum Kostenersatz nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht bereits enthalten sind. Für verbrauchte Materialien werden die jeweiligen Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10,00 % berechnet. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, wird unabhängig von dieser Satzung ein Kostenersatz in Höhe der gegenüber der Gemeinde Haselbachtal abgerechneten Kosten erhoben.
- (7) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 6 - Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist
  1. in Fällen von § 3 Nummern 1 und 6 vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage
  2. in Fällen von § 3 Nummern 2 und 3 vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage
  3. in Fällen des § 3 Nummern 4 und 5 vom Veranstalter oder Einrichtungsträgerzu leisten.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung sind entsprechend § 69 Absatz 3 SächsBRKG zu leisten von:
  1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,

2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
  3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 - Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

### **§ 8 - In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Haselbachtal vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Haselbachtal, 2. Dezember 2015

  
Margit Boden  
Bürgermeisterin



# Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Haselbachtal

## Kostenverzeichnis

### 1. Personalkosten

Personalkosten werden nach Einsatzstunden berechnet. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung und endet mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus. Angefangene Stunden werden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Die Besetzung der Fahrzeuge richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr.

Für den Einsatz von ehrenamtlichem Personal wird ein Aufwendungsersatz in tatsächlicher Höhe erhoben. In Fällen der Lohnfortzahlung oder Verdienstausschlag gemäß § 62 SächsBRKG ist der durch die Gemeinde Haselbachtal bestandskräftig festgesetzte Lohnersatz oder Verdienstausschlag zu erstatten.

### 2. Fahrzeugkosten

Stundensätze für die Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehr einschließlich aller auf diesen Fahrzeugen verlasteten Ausrüstungsgegenstände (ohne direkt zuordenbare Kosten) auf Grundlage der Kalkulation vom 20. November 2015.

Fahrzeug	1/2 Stunde	1 Stunde	km-Pauschale
TSF-W (KM-S703)	1,37 EUR	2,74 EUR	2,00 EUR / km
HLF10 (KM-FG112)	2,42 EUR	4,83 EUR	3,00 EUR / km
RW (KM-2183)	0,51 EUR	1,01 EUR	2,00 EUR / km
MTW (BZ-YY112)	0,54 EUR	1,08 EUR	1,00 EUR / km
TSF-W (KM-HB84)	1,70 EUR	3,40 EUR	2,00 EUR / km
TSF-W (KM-FR1903)	1,34 EUR	2,68 EUR	2,00 EUR / km
LF8 (KM-2127)	0,98 EUR	1,96 EUR	2,00 EUR / km

Dem Einsatz direkt zuordenbare Kosten sind auf Grundlage der Einsatzberichte zusätzlich zu den Stundensätzen und km-Pauschalen in voller Höhe zu erstatten.

### 3. Verbrauchsmaterial

Für verbrauchte Materialien werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10,00 % berechnet.